



Brüssel, den 24.2.2021
COM(2021) 79 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile
für die Jahre 2018 und 2019**

Inhalt

ZUSAMMENFASSUNG.....	2
1 HINTERGRUND.....	3
2 ZUGELASSENE BESTRAHLUNGSANLAGEN	4
3 ERGEBNISSE DER 2018-2019 IN DEN BESTRAHLUNGSANLAGEN DURCHGEFÜHRTEN KONTROLLEN	4
4 ERGEBNISSE DER KONTROLLEN AUF DER STUFE DES INVERKEHRBRINGENS	5

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile¹ teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich Folgendes mit:

- die Ergebnisse der Kontrollen, die in den Bestrahlungsanlagen durchgeführt werden, und dabei die Gruppen und Mengen der mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmittel und die verabreichten Dosen sowie
- die Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt wurden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union*:

- detaillierte Angaben über die zugelassenen Bestrahlungsanlagen in den Mitgliedstaaten sowie jegliche Änderung ihres Status,
- einen Bericht, der sich auf die jedes Jahr von den einzelstaatlichen Kontrollbehörden gemachten Angaben stützt.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 und enthält eine Zusammenstellung der Informationen, welche die Europäische Kommission von den 28 Mitgliedstaaten und einem EFTA-Land (Norwegen) 2018 und von 27 Mitgliedstaaten und keinem EFTA-Land 2019 erhalten hat. Ein Mitgliedstaat (Lettland) hat für das Jahr 2019 keine Daten vorgelegt.

Zeitraum:	1.1.2018–31.12.2019
Betroffene Länder:	EU-Mitgliedstaaten und EFTA-Länder
Quelle:	28 Mitgliedstaaten und Norwegen

Bestrahlungsanlagen:

- Zahl der Länder mit Bestrahlungsanlagen: 14 Mitgliedstaaten und Norwegen
- Zahl der zugelassenen Anlagen: 24
- Zahl der stillgelegten Anlagen: 0
- Zahl der Länder, die Bestrahlungen durchführen: 10 Mitgliedstaaten

Daten zur Bestrahlung:

- Menge der bestrahlten Produkte: 7832 Tonnen (-23,3 % im Vergleich zu 2016-2017)
- Am häufigsten bestrahlte Lebensmittelgruppen: Froschschenkel (65,1 %), Geflügel (20,6 %) sowie getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüsewürzmittel (14,0 %)
- Länder, in denen Bestrahlungen am häufigsten eingesetzt wurden: Belgien (81,4 %)

Kontrollen auf der Stufe des Inverkehrbringens:

¹ Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (ABl. L 066 vom 13.3.1999, S. 16).

- Zahl analysierter Proben: 9808
- Zahl nicht konformer Proben: 83 (1 %)
- Hauptsächlich untersuchte Lebensmittelgruppen: Kräuter und Gewürze (39 %) sowie Getreide, Samen, Gemüse, Obst und deren Nebenerzeugnisse (24 %)

1 HINTERGRUND

Bei der Lebensmittelbestrahlung handelt es sich um die Behandlung von Lebensmitteln mit einer bestimmten Strahlungsenergie, die als ionisierende Strahlung bezeichnet wird. Die Strahlungsenergie weist unterschiedliche Wellenlängen und Leistungsgrade auf und verschwindet bei der Entfernung der Energiequelle. Bestrahlung wird für hygienische und pflanzengesundheitliche Zwecke genutzt, um Bakterien (wie Salmonella, Campylobacter und E. Coli) abzutöten, die Lebensmittelvergiftungen verursachen können, und um Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wie Insekten oder andere Schädlinge zu bekämpfen. Darüber hinaus soll sie die Reifung von Obst verzögern, die Sprossung oder Keimung von Gemüse (wie Zwiebeln oder Kartoffeln) verlangsamen und letztendlich die Haltbarkeit von Lebensmitteln verlängern. Die Bestrahlung von Lebensmitteln kann einen ordnungsgemäßen Umgang mit Lebensmitteln nicht ersetzen. Bestrahlte Lebensmittel müssen trotzdem angemessen gekühlt und, wenn nötig, vor dem Verzehr gegart werden.

Der EU- Rechtsrahmen für die Bestrahlung von Lebensmitteln (Richtlinien über mit Strahlen behandelte Lebensmittel) besteht aus:

- der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile, die spezifische Bestimmungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Einfuhr von behandelten Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen festlegt;
- der Richtlinie 1999/3/EG (Durchführungsrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen². Derzeit umfasst die Liste eine Lebensmittelgruppe: getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüsewürzmittel. Das Verzeichnis der in Mitgliedstaaten zur Behandlung mit ionisierenden Strahlen zugelassenen Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile dürfen nur in zugelassenen Bestrahlungsanlagen bestrahlt werden. In der EU angesiedelte Anlagen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/2/EG teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Bestrahlungsanlagen sie zugelassen haben.

Die Liste zugelassener Bestrahlungsanlagen in den Mitgliedstaaten wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/2/EG müssen alle bestrahlten Lebensmittel oder Lebensmittelbestandteile eines zusammengesetzten Lebensmittels auf dem Etikett mit dem Hinweis „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ gekennzeichnet sein.

² ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 24.

Zur Durchsetzung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung bzw. zur Feststellung nicht zugelassener Erzeugnisse hat das Europäische Komitee für Normung (CEN) im Auftrag der Kommission mehrere Analyseverfahren standardisiert.

2 ZUGELASSENE BESTRAHLUNGSANLAGEN

Am Ende des Berichtszeitraums (31. Dezember 2019) gab es in der EU 24 zugelassene Bestrahlungsanlagen in 14 Mitgliedstaaten: Frankreich (5), Deutschland (4), Bulgarien (2), Niederlande (2), Spanien (2), Belgien (1), Tschechische Republik (1), Kroatien (1), Estland (1), Italien (1), Ungarn (1), Polen (1), Rumänien (1) und Vereinigtes Königreich (1).

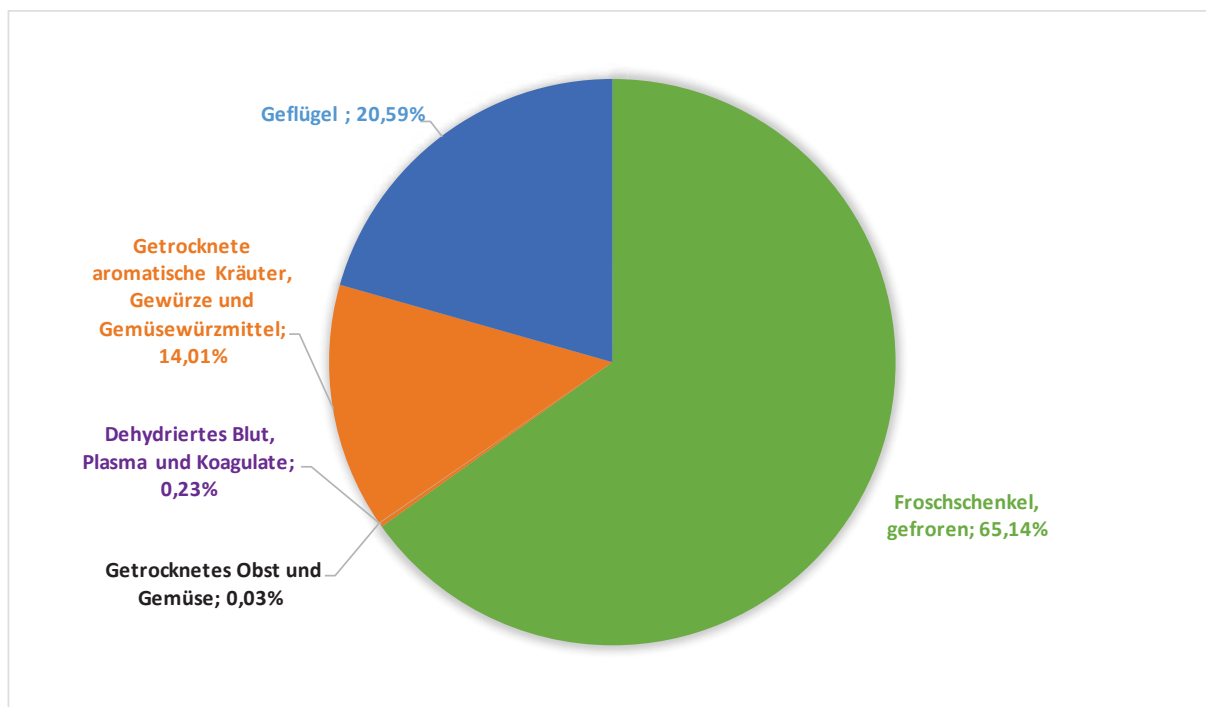
Von diesen 14 Mitgliedsstaaten, die über Bestrahlungsanlagen verfügen, haben vier Länder im Zeitraum 2018-2019 keine Lebensmittel bestrahlt: Bulgarien, Italien, Rumänien und das Vereinigte Königreich.

3 ERGEBNISSE DER 2018-2019 IN DEN BESTRAHLUNGSANLAGEN DURCHGEFÜHRTEN KONTROLLEN

Insgesamt sind in den Jahren 2018 und 2019 in den EU-Mitgliedstaaten 7832 Tonnen Lebensmittel mit ionisierender Bestrahlung behandelt worden. Die Behandlung fand hauptsächlich in Belgien statt, wo 81,4 % der bestrahlten Lebensmittel aus der EU behandelt wurden.

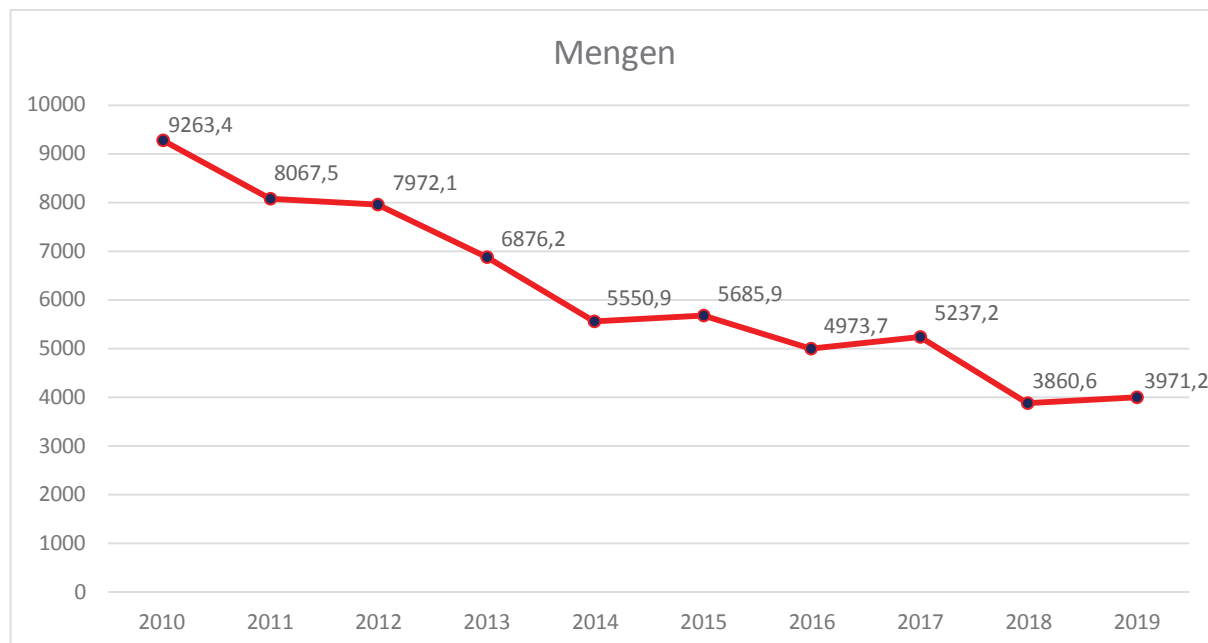
Die drei am häufigsten bestrahlten Lebensmittelgruppen in der EU sind Froschschenkel (65,1 %), Geflügel (20,6 %) sowie getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüseswürzmittel (14,0 %). Abbildung 1 zeigt die Verteilung der 2018 und 2019 in zugelassenen Anlagen in den Mitgliedstaaten der Union bestrahlten Produkte.

Abbildung 1 – Aufschlüsselung nach Gruppen von bestrahlten Lebensmitteln in der EU 2018-2019



Die Mengen (in Tonnen) der mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmittel in der EU sind seit 2010 rückläufig, wie aus Abbildung 2 hervorgeht.

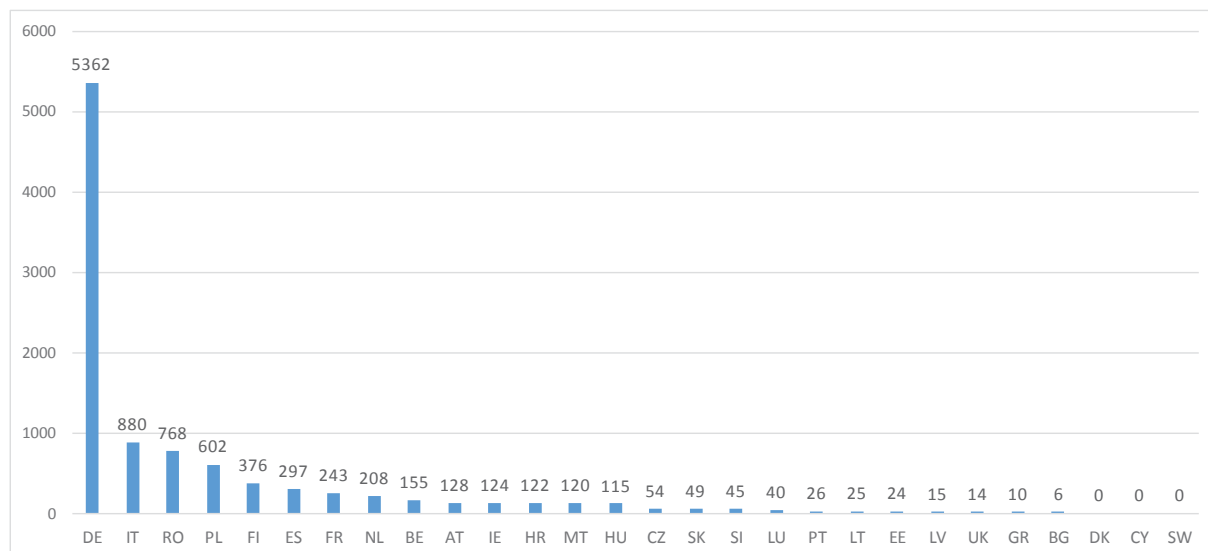
Abbildung 2 – Menge der Lebensmittel, die seit 2010 innerhalb der Europäischen Union in zugelassenen Bestrahlungsanlagen mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden



4 ERGEBNISSE DER KONTROLLEN AUF DER STUFE DES INVERKEHRBRINGENS

Für den Zeitraum 2018-2019 wurden 9808 Proben von 25 Mitgliedstaaten analysiert, d. h. durchschnittlich 12,1 % weniger als 2016-2017. Die Daten aller Mitgliedstaaten sind in Anhang II aufgeführt und in Abbildung 3 zusammengefasst.

Abbildung 3 – Proben, die 2018-2019 in den einzelnen Mitgliedstaaten auf der Stufe des Inverkehrbringens analysiert wurden



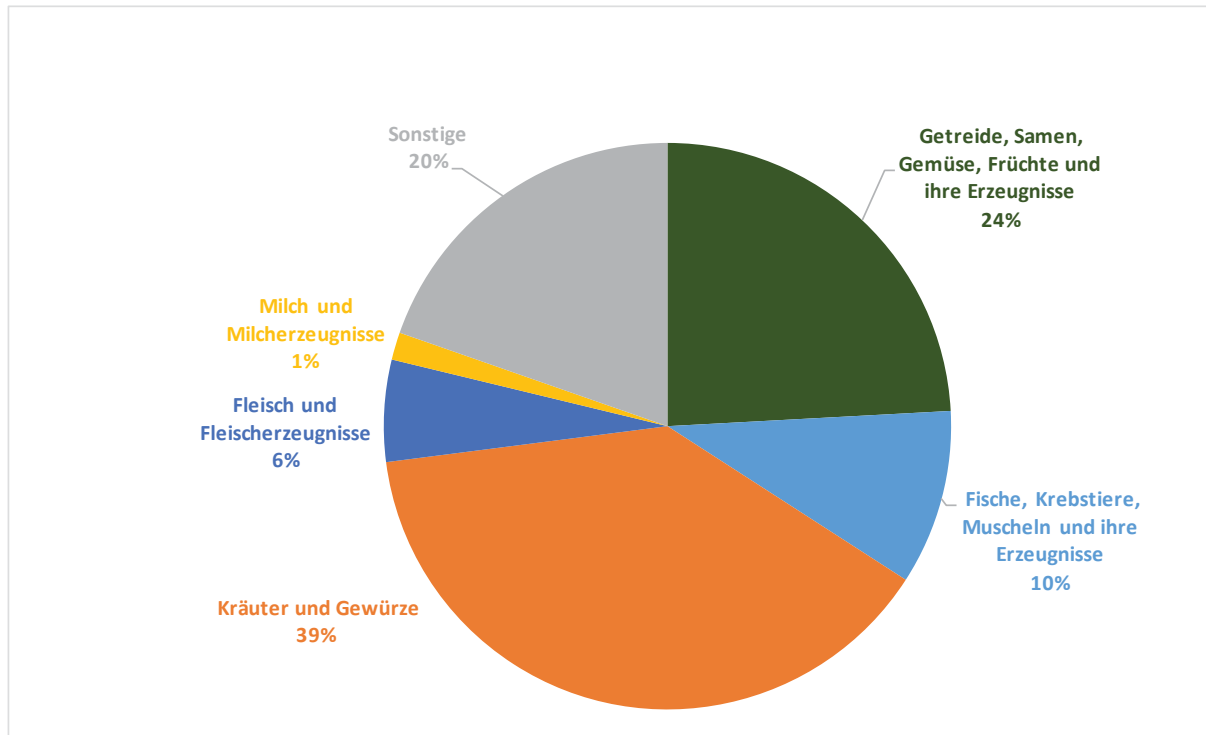
Drei Mitgliedstaaten und Norwegen haben 2018-2019 aufgrund von Haushaltsbeschränkungen (Dänemark und Norwegen), aufgrund fehlender Laborkapazitäten (Zypern) oder aufgrund anderer Kontrollprioritäten (Schweden) keine Analysen auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt.

Von den insgesamt 9808 Proben waren 83 nicht konform (1 %), und 88 lieferten keine eindeutigen Ergebnisse (1 %). Bei den festgestellten Verstößen handelte es sich vor

allein um falsche Etikettierung und verbotene Bestrahlung. Der Prozentsatz der Verstöße (1 %) war etwas höher als im vorigen Bericht (0,8 %).

Wie in Abbildung 4 dargestellt handelte es sich bei den am meisten untersuchten Erzeugnissen um Kräuter und Gewürze (39 %) und um Getreide, Samen, Gemüse, Früchte und ihre Erzeugnisse (24 %). In der Gruppe „Sonstige“ (Nahrungsergänzungsmittel, Suppen und Soßen) lag der Anteil bei 20 %.

Abbildung 4 – In der Europäischen Union 2018-2019 auf der Stufe des Inverkehrbringens untersuchte Lebensmittelgruppen





Brüssel, den 24.2.2021
COM(2021) 79 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

BERICHTS DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

**über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile
für die Jahre 2018 und 2019**

ANHANG I

Menge von Lebensmitteln (in Tonnen), die in zugelassenen Bestrahlungsanlagen in den EU-Mitgliedstaaten mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde

Land	Behandelte Menge (in Tonnen)
Belgien	6377,0
Tschechische Republik	33,2
Deutschland	308,9
Estland	71,0
Spanien	363,0
Frankreich	355,6
Kroatien	14,7
Ungarn	243,0
Niederlande	46,0
Polen	19,5
EU insgesamt	7831,9

ANHANG II

In EU- und EFTA-Ländern analysierte Proben und erzielte Ergebnisse

Land	Konform	Nicht eindeutig	Nicht konform	Proben insgesamt	% der EU-Proben insgesamt
Belgien	134	18	3	155	1,6 %
Bulgarien	6	0	0	6	0,1 %
Tschechische Republik	44	9	1	54	0,6 %
Dänemark	KKD	KKD	KKD	KKD	KKD
Deutschland	5314	26	22	5362	54,7 %
Estland	24	0	0	24	0,2 %
Irland	124	0	0	124	1,3 %
Griechenland	10	0	0	10	0,1 %
Spanien	296	0	1	297	3,0 %
Frankreich	218	7	18	243	2,5 %
Kroatien	122	0	0	122	1,2 %
Italien	874	1	5	880	9,0 %
Zypern	KKD	KKD	KKD	KKD	KKD
Lettland	9	0	6	15	0,2 %
Litauen	25	0	0	25	0,3 %
Luxemburg	31	9	0	40	0,4 %
Ungarn	115	0	0	115	1,2 %
Malta	117	0	3	120	1,2 %
Niederlande	208	0	0	208	2,1 %
Österreich	126	0	2	128	1,3 %
Polen	591	4	7	602	6,1 %
Portugal	26	0	0	26	0,3 %
Rumänien	764	1	3	768	7,8 %
Slowenien	42	3	0	45	0,5 %
Slowakei	49	0	0	49	0,5 %
Finnland	365	0	11	376	3,8 %
Schweden	KKD	KKD	KKD	KKD	KKD
Vereinigtes Königreich	3	10	1	14	0,1 %
EU INSGESAMT	9637	88	83	9808	100 %
EU INSGESAMT (%)	98,3 %	1 %	1 %	100 %	
	KKD	KKD	KKD	KKD	KKD
Norwegen	0	0	0	0	100 %

KKD: Keine Kontrolle durchgeführt

ANHANG III

Gruppen von bestrahlten Erzeugnissen und jeweils verabreichte Dosen, nach Land

Land	Lebensmittel	Absorbierte Dosis (kGy)
Belgien	Dehydriertes Blut, Plasma und Koagulate	1-4,7 4,4 - 6,1
	Froschschenkel, gefroren	1 - 5,1 3,9 - 5,5
	Geflügel	1 - 3,7 3,1 - 4
Kroatien	Getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüsewürzmittel	10 - 10
Tschechische Republik	Getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüsewürzmittel	2,49 - 10 2,99 - 9,98
Estland	Getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüsewürzmittel	8 - 10
Frankreich	Froschschenkel, gefroren	5 - 5
Deutschland	Getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüsewürzmittel	5 - 10 10 - 10
Ungarn	Getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüsewürzmittel	2 - 9 3 - 10
Niederlande	Getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüsewürzmittel	2,4 - 15
	Getrocknetes Obst und Gemüse	2,0 - 15
Polen	Getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüsewürzmittel	5 - 10
Spanien	Getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüsewürzmittel	8,6 - 9,95 8,9 - 9,3
Norwegen	Getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüsewürzmittel	10